

PD Dr. Werner Reutter
Humboldt-Universität zu Berlin; Institut für Sozialwissenschaften
Universitätsstr 3b; 10099 Berlin; Email: werner.reutter@rz.hu-berlin.de

**Stellungnahme für die Anhörung im Hauptausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen am 21. Januar 2021 zum Gesetzentwurf der Fraktion der AfD
Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(Drs. 17/9801 vom 16.06.2020) ¹**

(Stand: 4. Dezember 2020)

I.

Die Fraktion der AfD fordert mit der Drucksache 17/9801 vom 16. Juni 2020 eine Änderung des Landeswahlgesetzes, um die gesetzlich festgelegte Mindestanzahl der Abgeordneten des Landtages NRW von 181 auf 129 zu reduzieren.² Erreicht werden soll dieses Ziel durch eine Halbierung der Anzahl der Wahlkreise von aktuell 128 auf 64 sowie – daraus abgeleitet – eine Erhöhung der Listenmandate von aktuell 53 auf 65. Meine Stellungnahme beschäftigt sich ausschließlich mit dem angestrebten Ziel des Gesetzentwurfs, den Landtag zu verkleinern. Dies beinhaltet zwar auch Folgerungen über Größe und Anzahl von Wahlkreisen. Doch mit dem Gesetzentwurf verknüpfte wahlrechts- oder wahlsystematische Aspekte (wie etwa die Bedeutung und Berechnung von Ausgleichs- und Überhangmandaten oder das Verhältnis zwischen Direkt- und Listenmandaten) bleiben unberücksichtigt.

Unterstellt ist zudem, dass die Entscheidung über die Größe eines Parlamentes keineswegs „alternativlose Wahl“ ist, deren Ergebnis sich anhand objektiver Maßstäbe technokratisch ermitteln ließe. Vielmehr handelt es sich um eine genuin politische Entscheidung, die gleichwohl, so Wolfgang Zeh, nicht selten durch „schwer zu begründende“ und eher „gefühlsmäßig virulente“ Vorstellungen geprägt scheint. Die in solchen Debatten formulierten Vorstellungen seien vielmehr, so Zeh weiter, häufig Resultat eines „Konglomerat[s] aus unterschiedlichen Teilkenntnissen, Vermutungen, Wünschen, Erwartungen und Vergleichen“ über die „ideale“ Größe von Parlamenten.³ Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Politikwissenschaft, belastbare Kriterien für Entscheidungsträger bereitzustellen.⁴ Das soll die Stellungnahme leisten. Sie entwickelt und begründet Kriterien für die anstehende Entscheidung des Landtags.

Die Stellungnahme gliedert sich in folgende Abschnitte: Zuerst werden theoretische Überlegungen vorgestellt (II.); sodann wird dem Zusammenhang zwischen der Größe eines Parlamentes und dessen Repräsentations- und Arbeitsfähigkeit nachgegangen (III. und IV.); danach werden finanzielle Auswirkungen untersucht (V.). Auf dieser Grundlage werden Schlussfolgerungen gezogen (VI).

II.

Die Größe von Parlamenten ist eine politisch immer wieder kontrovers diskutierte Frage. Sie steht auf der Tagesordnung bei verfassunggebenden Versammlungen oder ist Gegenstand von Debatten über Parlamentsreformen. In diesen Debatten angeführt werden repräsentations- und parlamentarismustheoretische Argumente sowie mögliche finanzielle Aufwendungen.⁵ Politikwissenschaftliche Studien zur Größe von Parlamenten liegen nur vereinzelt vor.⁶ Im Zentrum dieser Untersuchungen steht die Frage, wie sich die Größe von Parlamenten erklären lässt (es sind also empirisch-analytische Ansätze). Der einflussreichste Versuch stammt von Rein Taagepera.⁷ Nach Taagepera ist die Größe eines – nationalen – Parlamentes Resultat von rational begründeten und damit empirisch überprüfbaren Regelmäßigkeiten. Zwar sieht Taagepera eine ganze Reihe von Faktoren als relevant an, die sich auf die Größe eines Parlamentes

auswirken können.⁸ Doch letztlich hält er die Bevölkerungszahl und daraus resultierende Kommunikationsimperative für ausschlaggebend.

Nach *Taagepera* müssen die Mitglieder eines Parlamentes in der Lage sein, direkt oder indirekt mit ihren Wählerinnen und Wählern zu kommunizieren. Gleichzeitig muss ein Parlament klein genug sein, damit die Kommunikation zwischen den Abgeordneten möglich bleibt. Durch die Verknüpfung dieser beiden Imperative – und unter Berücksichtigung weiterer Bedingungen – erhält *Taagepera* die Formel: Die Größe der ersten Kammer eines Parlamentes ergibt sich – näherungsweise – aus der Kubikwurzel des Teils der Bevölkerung, der lesen und schreiben kann sowie sozial mobilisiert ist.⁹ Mit seinem Modell kann er die Größe der von ihm untersuchten 120 Parlamente „rather well“ erklären, wie er schreibt.¹⁰

Selbstredend kann *Taageperas* Modell nur Näherungswerte produzieren. Deswegen hat *Taagepera* einen zusätzlichen Faktor „N“ in seine Gleichung aufgenommen, der, so fasst dies Jäckle zusammen, „sämtliche Effekte abdeckt, die abseits der Bevölkerungszahl und der sozialen Mobilisierung Auswirkungen auf die Abgeordnetenzahl zeitigen.“¹¹ In „N“ können folglich auch finanzielle Aspekte enthalten sein, doch sind sie in *Taageperas* Perspektive von bloß sekundärer Bedeutung. Weiter ist anzumerken, dass für etablierte Demokratien *Taageperas* Bestimmung des Anteils der politisch mobilisierten Bevölkerung – nämlich auf Grundlage der „literate adult population“ – kaum überzeugen kann.¹² Weit plausibler scheint daher den Anteil der sozial mobilisierten Bevölkerung durch die absolute Anzahl der Wahlberechtigten oder der Wählerinnen und Wähler in der Gleichung zu ersetzen. Auf dieser Grundlage lässt sich prüfen, ob und inwieweit die Größe der Landesparlamente den von *Taageperas* herausgearbeiteten Regelmäßigkeiten folgt. Im Ergebnis zeigt sich, dass lediglich in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg die Größe der aktuell bestehenden Landesparlamente über der Größe liegt, die sich aus der Kubikwurzel der Anzahl der Wahlberechtigten in den Bundesländern ergeben würde (Tabelle im Anhang). In allen anderen Fällen liegt die tatsächliche Größe um durchschnittlich 38 Abgeordnete unterhalb der rechnerisch kalkulierten.

Mehr noch: Nach dem skizzierten Modell und unter den genannten Bedingungen müssten alle Landesparlamente zusammen – je nach Bezugsgröße¹³ – insgesamt 810 (2546 statt 1736), 578 (2314 statt 1736) oder 280 Abgeordnete (2016 statt 1736) mehr aufweisen (Tabelle im Anhang).¹⁴ Legt man die Größe der aktuell gewählten Landesparlamente zugrunde, waren es – wieder abhängig von der Bezugsgröße – 678, 446 bzw. 148 Abgeordnete. Auch der Landtag Nordrhein-Westfalen wäre aktuell zu klein. Auf Grundlage der Wahlberechtigten müsste der 17. Landtag für Nordrhein-Westfalen rechnerisch 236 Abgeordnete umfassen ($=13.164.887^{1/3}$), also 37 mehr als dem Landtag gegenwärtig angehören (im Vergleich zur gesetzlichen Mindestanzahl wären es sogar 55 mehr); bezogen auf die Wählerinnen und Wähler müsste ein mit *Taageperas* Formel kalkuliertes Parlament 205 Abgeordnete umfassen ($=8.577.221^{1/3}$). Bezogen auf die Einwohnerzahl wäre sogar ein Parlament mit 262 Abgeordneten angemessen ($=17.947.221^{1/3}$).

Aus den angestellten Überlegungen lassen sich für den vorliegenden Zusammenhang zwei Kriterien ableiten für die Entscheidung über die Größe eines Parlamentes: die „Repräsentationsfähigkeit“, die hier als „Responsivität“ definiert wird, sowie die parlamentarische Funktionsfähigkeit. Darüber hinaus sind finanzielle Aspekte zu untersuchen.

III.

Zuerst ist zu prüfen, in welcher Hinsicht die Erfüllung der Repräsentationsfunktion von der Größe eines Parlamentes abhängig ist. Nach der bahnbrechenden Untersuchung von Hannah F. Pitkin schließt Repräsentation formale, soziologische, rechtliche und handlungsanalytische Dimensionen ein.¹⁵ Aus politikwissenschaftlicher Perspektive und für den vorliegenden Zusammenhang ist vor allem von Bedeutung, wie responsives Handeln im Interesse der Repräsentierten garantiert werden kann, ohne dass Abgeordnete den Grad an Unabhängigkeit verlieren, der notwendig ist, um gegebenenfalls gesamtgesellschaftlichen Anliegen den Vorrang einzuräumen vor lokalen Belangen oder partikularen Interessen. Zwei kommunikative Strukturzusammenhänge sind hier von Bedeutung: Wahlen (a) und Wahlkreisarbeit (b).

(a) Freie und faire Wahlen sind unhintergehbare Voraussetzung parlamentarischer Demokratie. Sie stellen die zentralen Verfahren dar zur Legitimation von Amts- und Mandatsträgern und sind konstitutiver Bestandteil des erwähnten kommunikativen Strukturzusammenhangs zwischen Wähler*innen und den zu Wählenden. Während Erstere im Wahlakt Abgeordnete mit einem neuen Mandat ausstatten oder es ihnen versagen, müssen Letztere sich im Wahlkampf rechtfertigen und gegebenenfalls auf gesellschaftliche Änderungen und Anliegen reagieren. Damit dieser Kommunikations- und Legitimationsmechanismus funktionieren kann, sind in ausreichend kurzen Abständen demokratische Wahlen durchzuführen.

Außer in der Freien Hansestadt Bremen gilt inzwischen in allen Bundesländern für die Landesparlamente eine fünfjährige Wahlperiode. Wähler*innen haben also nur noch alle fünf Jahre das Recht zur Stimmabgabe bei Wahlen zu ihrem Landesparlament – es sei denn, das Parlament wird vorzeitig aufgelöst. Nordrhein-Westfalen gehört in dieser Hinsicht zu den Vorreitern. Zwar besaß der Saarländische Landtag von Beginn an (ab 1947) eine fünfjährige Wahlperiode, die auch nach dem Beitritt des Saarlands zur Bundesrepublik Deutschland 1957 nicht verkürzt wurde. Doch war Nordrhein-Westfalen unter den anderen alten Bundesländern 1970 das erste Bundesland, das ebenfalls seine Wahlperiode von vier auf fünf Jahre verlängerte. Die anderen Bundesländer folgten diesem Modell mit Verzögerung. Auch die Landesparlamente der fünf neuen Bundesländer besaßen zuerst eine vierjährige Wahlperiode, die sukzessive auf fünf Jahre verlängert wurde. In der Konsequenz verfügen Bürger*innen seltener über die Möglichkeit zur sanktionsbewehrten politischen Beteiligung. Umso wichtiger ist es, effektive Wahlarbeit betreiben zu können.

(b) Mit *Werner J. Patzelt* lässt sich grundsätzlich festhalten: „Zu den Vorbedingungen politischer Repräsentation zählt, daß das Parlament aus allen Zweigen der Gesellschaft mit Informationen und Impulsen zu erreichen ist und ihm von überall Responsivität abgefordert werden kann. Repräsentation steht und fällt darum mit der kommunikativen Leistungsfähigkeit jenes Wurzelwerks der Parlamente.“¹⁶ Mit „Wurzelwerk der Parlamente“ meint Patzelt die Vernetzung der Parlamentarier*innen mit Institutionen, Organisationen und Bürger*innen auf lokaler und regionaler Ebene. Mit dieser Vernetzung soll gewährleistet werden, dass Interessen und Anliegen der Bevölkerung aufgenommen werden und im parlamentarischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess Berücksichtigung finden. Abgeordnete müssen also nicht nur in Wahlkämpfen um das Vertrauen ihrer Wähler*innen werben, sondern während der gesamten Wahlperiode unmittelbar Kontakt zu Bürger*innen unterhalten. Dafür engagieren sie sich unter anderem in lokalen Parteigremien, Vereinen, Verbänden oder führen Sprechstunden durch und unterhalten Wahlkreisbüros. Umfragen zeigen, dass Abgeordnete von Landesparlamenten rund ein Drittel ihrer Arbeitszeit für solche Aktivitäten aufwenden. Auch die Abgeordneten des Landtages NRW verstehen sich laut dieser Umfrage zumeist als Vertreter*in ihres jeweiligen Wahlkreises und des Landes insgesamt.¹⁷ Auffällig ist dabei, dass nach einer Umfrage aus dem Jahre 2007 direkt gewählte Abgeordnete sich deutlich häufiger als Repräsentanten ihres Wahlkreises verstanden als Abgeordnete, die über die Parteiliste in den Landtag eingezogen waren (41 vs. 21 Prozent).¹⁸ Eine Verkleinerung des Landtages NRW würde „das Wurzelwerk“ zwar nicht auflösen, aber doch lockern, weil sich dann weniger Abgeordnete um größere Wahlkreise zu kümmern hätten.

Die in dem oben genannten Antrag der AfD vorgeschlagene Halbierung der Anzahl der Wahlkreise in Nordrhein-Westfalen von aktuell 128 auf 64 würde bedeuten, dass bestimmte regionale oder lokale Interessen über keine eigenständige Repräsentation im Landtag mehr verfügen würden. Interessen und Anliegen der abgeschafften Wahlkreise könnten dann nicht mehr unmittelbar von direkt gewählten Abgeordneten im Parlament vertreten und gegeneinander abgewogen werden. Damit wäre die Kommunikationsfunktion des Parlamentes beeinträchtigt und die territoriale Repräsentativität verringert.

Im Vergleich mit den anderen Bundesländern repräsentieren die Abgeordneten des Landtages NRW jetzt schon die meisten Einwohner*innen und folglich die meisten Wahlberechtigten (Tabelle im Anhang). Die im oben beschriebenen Sinne „beste“ Vertretungsrelation – das ist das Verhältnis zwischen Wahlberechtigten oder Einwohner*innen einerseits und der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten andererseits – weist aktuell die Freie Hansestadt Bremen auf,

wo in der laufenden Wahlperiode ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete 5.661 Wahlberechtigte und 8.110 Einwohner*innen zu repräsentieren hat.¹⁹ Das Flächenland mit der aktuell günstigsten Vertretungsrelation ist das Saarland, wo Abgeordnete jeweils 19.351 Einwohner*innen sowie 15.195 Wahlberechtigte repräsentieren.

Nordrhein-Westfalen weist mit 72.734 Wahlberechtigten und 99.156 Einwohner*innen pro Abgeordnetem die mit Abstand ungünstigste Vertretungsrelation auf.²⁰ Sie liegt um rund das Doppelte über den für alle Bundesländer errechneten Durchschnittswerten (35.457 bzw. 47.907). Hinzu kommt, dass sich auch im Zeitablauf die Vertretungsrelation in Nordrhein-Westfalen beträchtlich vergrößert hat. So repräsentierte ein*e Abgeordnete*r 1950 noch 64.630 Einwohner*innen und 44.462 Wahlberechtigte; aktuell sind dies das 1,5-Fache an Einwohner*innen und das 1,6-Fache an Wahlberechtigten. Wird die gesetzliche Mindestanzahl der Abgeordneten im Landtag Nordrhein-Westfalen, wie im Gesetzentwurf gefordert, auf 129 verringert, haben die Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen durchschnittlich dreimal so viele Wahlberechtigte bzw. Einwohner*innen zu repräsentieren wie die Abgeordneten aus anderen Bundesländern. Die vorgeschlagene Verkleinerung würde mithin die Möglichkeit der Abgeordneten des Landtages NRW in Frage stellen, zwischen Parlament und Gesellschaft effektiv zu vermitteln.

IV.

Abgeordnete haben aber nicht nur die oben beschriebene Repräsentationsfunktion zu erfüllen, das Parlament muss auch strukturell und personell in der Lage sein, um seinen Aufgaben gerecht zu werden. Bekanntlich ist der Landtag Nordrhein-Westfalen wie andere Landesparlamente eine Mischung aus Rede- und Arbeitsparlament. Ein solcher Parlamentstyp zeichnet sich durch eine funktionale Arbeitsteilung aus, die sich strukturell im Plenum, in den Ausschüssen und den Fraktionen manifestiert. Erst durch deren Zusammenwirken ist parlamentarische Willensbildung und Entscheidungsfindung effektiv zu organisieren. Das heißt auch, dass Plenum, Ausschüsse und Fraktionen groß genug sein müssen, um ihren Beitrag zur Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben leisten zu können.

Bekanntlich kommt in Arbeitsparlamenten den Ausschüssen eine zentrale Bedeutung zu und zwar sowohl für die Gesetzgebungs- wie für die Kontrollfunktion. Ausschüsse müssen mithin nicht nur groß genug sein, um diese Aufgaben erfüllen zu können, sondern die Fraktionen müssen ebenso in der Lage sein, die ihnen zustehenden Ausschusssitze zu besetzen. Eine hypothetische Rechnung illustriert die Folgen, die eine Verkleinerung mit sich bringen würde. So verfügte der Landtag NRW in der 16. Wahlperiode über 21 Fachausschüsse mit insgesamt 450 Ausschusssitzen (nicht eingerechnet sind Präsidium, Ältestenrat etc.). Kleinere Fraktionen – wie die FDP mit 22, die Piraten mit 20 oder auch Bündnis 90/Die Grünen mit 29 Sitzen – konnten in dieser Periode daher höchstens zwei Abgeordnete in diese Ausschüsse entsenden. Hätte der 16. Landtag NRW bereits schon über 129 Abgeordnete verfügt, wären Piratenpartei, Bündnis 90/Die Grünen und FDP nicht einmal in der Lage gewesen, alle Ausschüsse mit einem eigenen Abgeordneten oder einer eigenen Abgeordneten zu besetzen. Denn diese Fraktionen hätten dann nur über 11, 12 bzw. 16 Abgeordnete verfügt. Abgeordnete der genannten Fraktionen hätten dann mehreren Ausschüssen angehören müssen. Eine solche Konstellation verschafft großen und vor allem Regierungsfractionen einen beträchtlichen Vorteil und würde das Machtgefälle zwischen Regierungs- und Oppositionsfractionen vergrößern.

Drittens, für Fraktionen gelten die beiden genannten Argumente in derselben Weise. Sie verlören bei einer Verkleinerung an territorialer Repräsentativität. Darüber hinaus wären zentrale Funktionsprinzipien einer effektiven Parlamentsarbeit in Frage gestellt. Arbeitsparlamente verlangen von ihren Abgeordneten ein hohes Maß an fachlicher Spezialisierung und funktionaler Arbeitsteilung auch in den Fraktionen. Eine Verkleinerung des Landtages würde mithin die Voraussetzungen effektiver Parlamentsarbeit verschlechtern.

V.

Wie ausgeführt, sind Debatten über die Größe von Parlamenten stets auch von finanziellen Erwägungen geprägt und beeinflusst. In dem oben genannten Antrag der AfD ist das nicht anders. Selbstredend ist die Höhe der finanziellen Aufwendungen, die für ein Parlament aufzubringen sind, ein Aspekt, der in Entscheidungen über die Größe eines Parlamentes Berücksichtigung finden muss. Aber auch für diesen Aspekt gilt: Es handelt sich nicht um eine „alternativlose Wahl“, sondern um eine Entscheidung mit Optionscharakter. Es reicht mithin nicht, auf den einzusparenden Betrag hinzuweisen, um eine Verkleinerung sozusagen aus sachgesetzlichen Zusammenhängen zwingend abzuleiten. Vielmehr muss abgewogen werden zwischen dem finanziellen Aufwand, der parlamentarische Demokratie erfordert, und den Folgen, die sich aus einer entsprechenden Entscheidung ergeben. Wie oben ausgeführt, würde sich die vorgeschlagene Verkleinerung sowohl auf die Repräsentationsfähigkeit der Abgeordneten wie auf die Funktionsfähigkeit des Landtages negativ niederschlagen. Aber auch die in der Drucksache genannten finanziellen Erwägungen bedürfen der Qualifizierung.

Nimmt man die im Einzelplan 1 des Landeshaushaltes veranschlagten Ausgaben für das Jahr 2019, beliefen sich die Aufwendungen in Nordrhein-Westfalen pro Einwohner und Einwohnerin auf 8,56 Euro.²¹ Unterstellt man die in der Drucksache 17/1126 vom 07. November 2017 genannten jährlichen Aufwendungen von mindestens 134.230,20 Euro pro Abgeordneten, hätte ein um 52 Sitze verkleinerter Landtag im Jahre 2019 die veranschlagten Gesamtausgaben im Einzelplan 1 *ceteris paribus* um rund 7 Mio. gesenkt, d.h. von 153,7 Mio. Euro auf knapp 147 Mio. Euro. Ein Einwohner oder eine Einwohnerin hätte unter diesen Voraussetzungen rechnerisch 8,17 Euro für das Landesparlament aufwenden müssen, also gerade einmal 39 Cent weniger als tatsächlich veranschlagt.

Hinzu kommt, dass sich auch aus dem Vergleich mit anderen Bundesländern keine Notwendigkeit ergibt, den Landtag zu verkleinern, um Kosten einzusparen. Nach Berechnungen des Landtages Baden-Württemberg, der allerdings zu leicht niedrigeren Zahlen kommt, lag der Landtag NRW unter den 14 berücksichtigten Landesparlamenten deutlich unter dem Wert von 14,19 Euro, die Einwohner*innen pro Jahr durchschnittlich in den Bundesländern für ihre Parlamente aufwenden. Mehr noch: Er nimmt mit Abstand den letzten Platz ein.²² Zu erwähnen ist schließlich, dass sich in den letzten 17 Jahren die im Einzelplan 1 des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben in realen Preisen zwar um rund 35 Prozent erhöht haben, d.h. von 89,2 Mio. Euro auf deflationierte 120,5 Mio. Euro im Jahr 2019. Allerdings ist die Steigerung auf die Landtagswahlen von 2012 und 2017 zurückzuführen. Zwischen 2002 und 2012 haben sich die – deflationierten – Haushaltsansätze unter nur leichten Schwankungen auf demselben Niveau bewegt. Erst die Überhang- und Ausgleichsmandate, die bei den Wahlen 2012 und 2017 angefallen sind, haben zu höheren Haushaltsansätzen geführt.

VI.

Die Entscheidung über die Größe eines Parlamentes ist eine genuin politische Entscheidung. Kriterien, aus denen sich eine „optimale“ Größe eines Parlamentes eindeutig errechnen lässt, existieren nicht. Dennoch lässt sich festhalten: Folgt man den dargestellten Überlegungen, ist der Landtag NRW keineswegs zu groß. Auf Grundlage des oben dargestellten Modells muss er sogar als zu klein gelten. Eine weitere Verringerung der Anzahl der Abgeordneten und der Wahlkreise würde sich zudem negativ auf die Responsivität der Abgeordneten und die Funktionsfähigkeit des Parlamentes auswirken.

Anhang: Einwohner*innen, Wahlberechtigte, Wähler*innen, rechnerische Größe von Landesparlamenten und Vertretungsrelationen

Land	Anzahl der Abgeordneten		Einwohner*innen (Stand: 31.12.2019)	Wahlberechtigte (Stand: jeweils letzte Wahl)	Wähler*innen (Stand: jeweils letzte Wahl)	Rechnerische Größe (=Kubikwurzel aus Anzahl der ...)			Einwohner*innen pro Abgeordneten (Mindestanzahl)	Wahlberechtigte pro Abgeordneten (Mindestanzahl)
	(Mindestzahl)	(Aktuelle WP)				Einwohner*innen	Wahlberechtigten	Wähler*innen		
BW	120	143	11.100.394	7.683.464	5.411.945	223	197	176	92.503	64.029
BY	180	205	13.124.737	9.479.428	6.852.036	236	212	190	72.915	52.663
BE	130	160	3.669.491	2.485.379	1.662.476	154	135	118	28.227	19.118
BB	88	88	2.521.893	2.088.592	1.280.895	136	128	109	28.658	23.734
HB	84	84	681.202	475.482	304.626	88	78	67	8.110	5.661
HH	121	123	1.847.253	1.316.691	829.497	123	110	94	15.267	10.882
HE	110	137	6.288.080	4.372.788	2.942.846	185	164	143	57.164	39.753
MV	71	71	1.608.138	1.328.320	821.581	117	110	94	22.650	18.709
NI	135	137	7.993.608	6.098.379	3.848.865	200	183	157	59.212	45.173
NW	181	199	17.947.221	13.164.887	8.577.221	262	236	205	99.156	72.734
RP	101	101	4.093.903	3.071.972	2.161.506	160	145	129	40.534	30.416
SL	51	51	986.887	774.951	540.290	100	92	81	19.351	15.195
SN	120	119	4.071.971	3.288.643	2.188.486	160	149	130	33.933	27.405
ST ^{a)}	87	87	2.194.782	1.877.649	1.147.498	130	123	105	25.227	21.582
SH	69	73	2.903.773	2.318.022	1.488.354	143	132	114	42.084	33.595
TH	88	90	2.133.378	1.729.242	1.121.814	129	120	104	24.243	19.650
Σ/Æ	1736	1868	83.166.711	61.553.889	41.179.936	2546	2314	2016	47.907	35.457

a) seit Beginn der 7. WP umfasst der Landtag mindestens 87 Abgeordnete, die mit der 8. WP (ab 2021) auf mindestens 83 gesenkt wird.

Quelle: Statistisches Bundesamt (Bevölkerung); www.wahlrecht.de; www.election.de; eigene Berechnungen; Homepages der Landeswahlleiter*innen.

-
- 1 Die Stellungnahme übernimmt weitgehend Überlegungen, die ich aus Anlass des Antrags der AfD vom 7. November 2017 (Drs. 17/1126) angestellt und in erweiterter und überarbeiteter Form in der Zeitschrift für Parlamentsfragen veröffentlicht habe; vgl. *Werner Reutter*, Zur Größe von Landesparlamenten. Kriterien für eine sachliche Diskussion, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 50. Jg. (2019), Heft 2, S. 263-275. Ich habe die dort angestellten Schlussfolgerungen und Befunde für die Stellungnahme aktualisiert.
 - 2 Landtag NRW, Drs. 17/9801 vom 16.06.2020, S. 2.
 - 3 *Wolfgang Zeh*, Abgeordnetenzahl im Parlament – zu groß, zu klein, gerade richtig?, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 49. Jg. (2018), Heft 4, S. 744-756, hier S. 755.
 - 4 Das Auftreten von Überhang- und Ausgleichsmandaten ergibt sich aus dem Wahlrecht. Die Frage, wie groß ein Parlament mindestens sein soll, ist davon unabhängig zu beantworten.
 - 5 So *A. Levy* (DP) am 26. Juni 1947; zit. nach: Die Saarländische Verfassung vom 15. Dezember 1947 und ihre Entstehung. Eingeleitet und zusammengestellt von Robert Stöber. Köln 1952, S. 136; vgl. auch *Rolf-Peter Magen*, Art. 38. Abgeordnetenhaus, in: *Gero Pfennig/Manfred J. Neumann* (Hrsg.), Verfassung von Berlin. Kommentar. 3. Auflage, Berlin 2000, S. 121 f.; Landtag Rheinland-Pfalz, Bericht der Enquete-Kommission des Landtags Rheinland-Pfalz, Mainz-Hechtsheim 1998, S. 138; Landtag Rheinland-Pfalz: Verfassungsreform. Der Weg zur neuen Landesverfassung vom 18. Mai 2000, Mainz-Hechtsheim 2000, S. 11.; *Werner Reutter*, Föderalismus, Parlamentarismus und Demokratie, Opladen 2008, S. 152ff.
 - 6 Vgl. *Martin Sebaldt*, Die Macht der Parlamente. Funktionen und Leistungsprofile nationaler Volksvertretungen in den Demokratien der Welt. Wiesbaden 2009, S. 145ff.; *Stefan Marschall*, Parlamentarismus. Eine Einführung. Baden-Baden 2005, S. 79ff.; *Emmanuelle Auriol / Robert J. Gary-Bobo*, On the Optimal Number of Representatives. IDEI Working Paper No.86. Toulouse 2008. <http://idei.fr/doc/wp/2008/representatives.pdf> (Abruf am 22. April 2009); *Hans Hirter*, Die Größe eines Parlaments aus politologischer Sicht, in: *Parlament, Parlement, Parlamento*, 7 Jg. (2004), H. 1, S. 4-5; *Sebastian Jäckle*, Determinanten der Regierungsbeständigkeit in parlamentarischen Systemen. Diss. Universität Freiburg. 2010, S. 162ff.; *Werner Reutter*, Zur Zukunft des Landesparlamentarismus. Der Landtag Nordrhein-Westfalen im Bundesländervergleich. Wiesbaden 2013, S. 10ff.; vgl. auch mein Gutachten für den Landtag NRW: Zur Zukunft des Landesparlamentarismus in Nordrhein-Westfalen. Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtags. [Stand: 30. März 2013]. Information 16/109, <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI16-109.pdf> (Abruf am 15. Mai 2018).
 - 7 *Rein Taagepera*, The Size of National Assemblies, in: *Social Science Research*, 1. Jg. (1972), S. 385-401.
 - 8 *Taagepera* nennt: die Größe des Landes, den Grad der ökonomischen Entwicklung, die soziale Mobilisierung, die nationale Unabhängigkeit, die Form der Bestellung der Abgeordneten (Wahl oder Ernennung), die Funktionen, historische Vorläufer sowie persönliche und nationale Idiosynkrasien; *Rein Taagepera*, The Size of National Assemblies, a.a.O. (Fn 7), S. 386.
 - 9 *Rein Taagepera*, The Size of National Assemblies, a.a.O. (Fn 7), S. 394. Die Formel zur Berechnung der Parlamentsgröße lautet: „ $A = (2 L W P O)^{1/3} N$ “, wobei gilt: A = Parlamentsgröße; L W = Anteil der „literate adults“ an der Gesamtbevölkerung (= P O); und N „is a term representing the effects of all other factors“; *Rein Taagepera*, The Size of National Assemblies, a.a.O. (Fn 7), S. S. 385.
 - 10 *Rein Taagepera*, The Size of National Assemblies, a.a.O. (Fn 7), S. S. 398.
 - 11 *Sebastian Jäckle*, Determinanten der Regierungsbeständigkeit, a.a.O., (Fn. 6), S. 170.
 - 12 Vgl. auch *Sebastian Jäckle*, Determinanten der Regierungsbeständigkeit, a.a.O. (Fn 6), S. 171f.
 - 13 Die Bezugsgrößen waren: Anzahl der Einwohner, Anzahl der Wahlberechtigten sowie Anzahl der Wählerinnen und Wähler; vgl. Tabelle im Anhang.
 - 14 Berechnet wurde die Anzahl der Abgeordneten für die einzelnen Landesparlamente wie folgt: $PG = W^{1/3}$ oder $= Wb^{1/3}$ oder $= E^{1/3}$ wobei gilt: PG = Parlamentsgröße, W = Anzahl der Wähler*innen, Wb = Anzahl der Wahlberechtigten; E = Anzahl der Einwohner*innen. Der von Taagepera berücksichtigte „Index of Normalization“ wird vernachlässigt.
 - 15 *Hannah F. Pitkin*, The Concept of Representation. Berkeley/Los Angeles 1967; vgl. auch *Suzanne S. Schüttemeyer*, Repräsentation, in: *Dieter Nohlen / Rainer-Olaf Schultze* (Hrsg.), Lexikon der Politik, Bd. 1: Politische Theorien, München 1995, S. 543-552.
 - 16 *Werner J. Patzelt*, Abgeordnete und ihr Beruf: Interviews – Umfragen – Analysen. Berlin: Akademie Verlag 1995, S. 206.
 - 17 *Heinrich Best et al.*, Jenaer Parlamentarierbefragung 2010. Gesamtergebnis. Jena 2013, S. 10f. <http://www.sfb580.uni-jena.de/A3> (Abruf am 15. Mai 2012).
 - 18 *Heinrich Best et al.*, Zweite Deutsche Abgeordnetenbefragung 2007. Dokumentation zum Landtag Nordrhein-Westfalen. Jena 2007. <http://www.sfb580.uni-jena.de/A3> (Abruf am 15. Mai 2012).
 - 19 Für diese und die weiteren Berechnungen wurden herangezogen: die Mindestanzahl der gesetzlichen Mitglieder des Landesparlamentes, die Anzahl der Wahlberechtigten bei den letzten durchgeführten Wahlen in dem jeweiligen Bundesland sowie der Stand der Bevölkerung am 31. Dezember 2016.

- 20 Wird nicht die gesetzliche Mindestanzahl, sondern die aktuelle Anzahl der Abgeordneten herangezogen, ergeben sich folgende Vertretungsrelationen: 90.187 Einwohner*innen, 66.155 Wahlberechtigte und 43.101 Wähler*innen jeweils pro Abgeordneten.
- 21 Im Haushaltsplan 2019 waren im Einzelplan 1 für den Landtag 153.672.800 Euro als Gesamtausgaben veranschlagt.
- 22 Nach dieser Quelle kostete der Landtag NRW 6,89 pro Einwohner*in und Jahr; der nach diesem Maßstab nächstteurere Landtag von Baden-Württemberg schlug mit 8,55 Euro zu Buche. Baden-Württemberg, Landtagsspiegel 2018. Stuttgart 2018, S. 23.